

# Hinweise für die Überwachung der Ausbildungs- und Umschulungsbetriebe durch die Industrie- und Handelskammern

Stand: 29. September 2017

Mit der Novellierung des BKrFQG und der BKrFQV sind Neuregelungen hinsichtlich der Überwachung von Ausbildungsstätten und von Anzeigepflichten für Ausbildungsstätten in Kraft getreten.

## 1. Gesetzliche Anerkennung der Ausbildungs- und Umschulungsbetriebe

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG gelten:

Ausbildungsbetriebe, die eine Ausbildung als

- Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin (BK)
- oder
- Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF)

oder Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung

- zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin
- oder
- zur Fachkraft im Fahrbetrieb

auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen, als anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation. Sie bedürfen keiner gesonderten Anerkennung.

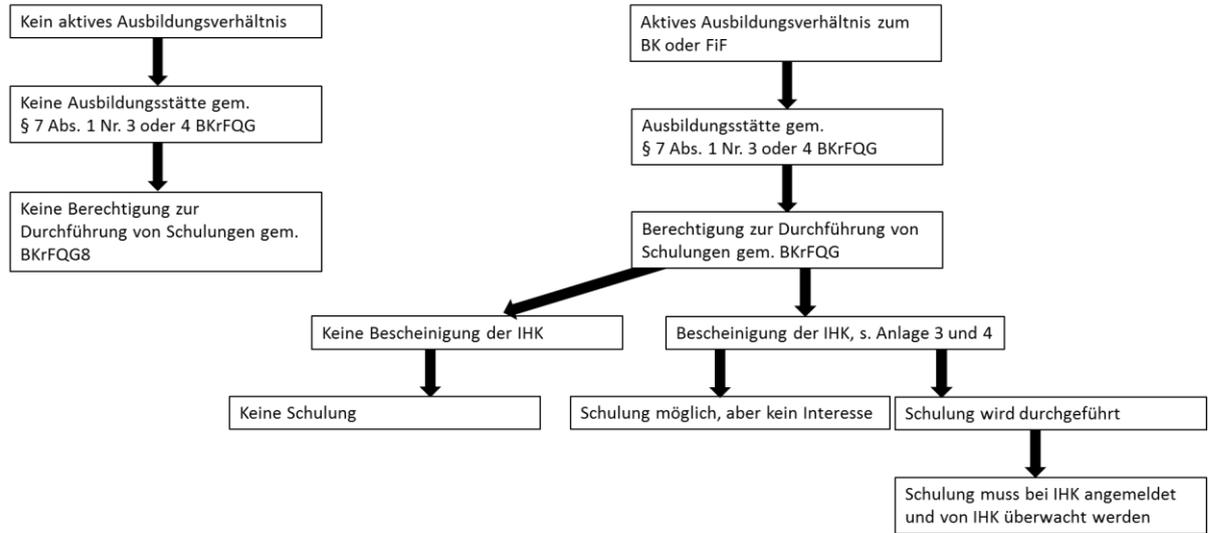
Dies gilt ebenso für die anerkannten Ausbildungsberufe Straßenwärter/-in und Werkfeuerwehrmann/-frau ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de); dort: Rechtsvorschriften-Qualifikation und Weiterbildung-Anwendungshinweise, s. 4.3).

## 2. Feststellung der Eigenschaft „Ausbildungs-/Umschulungsbetrieb“ nach BKrFQG

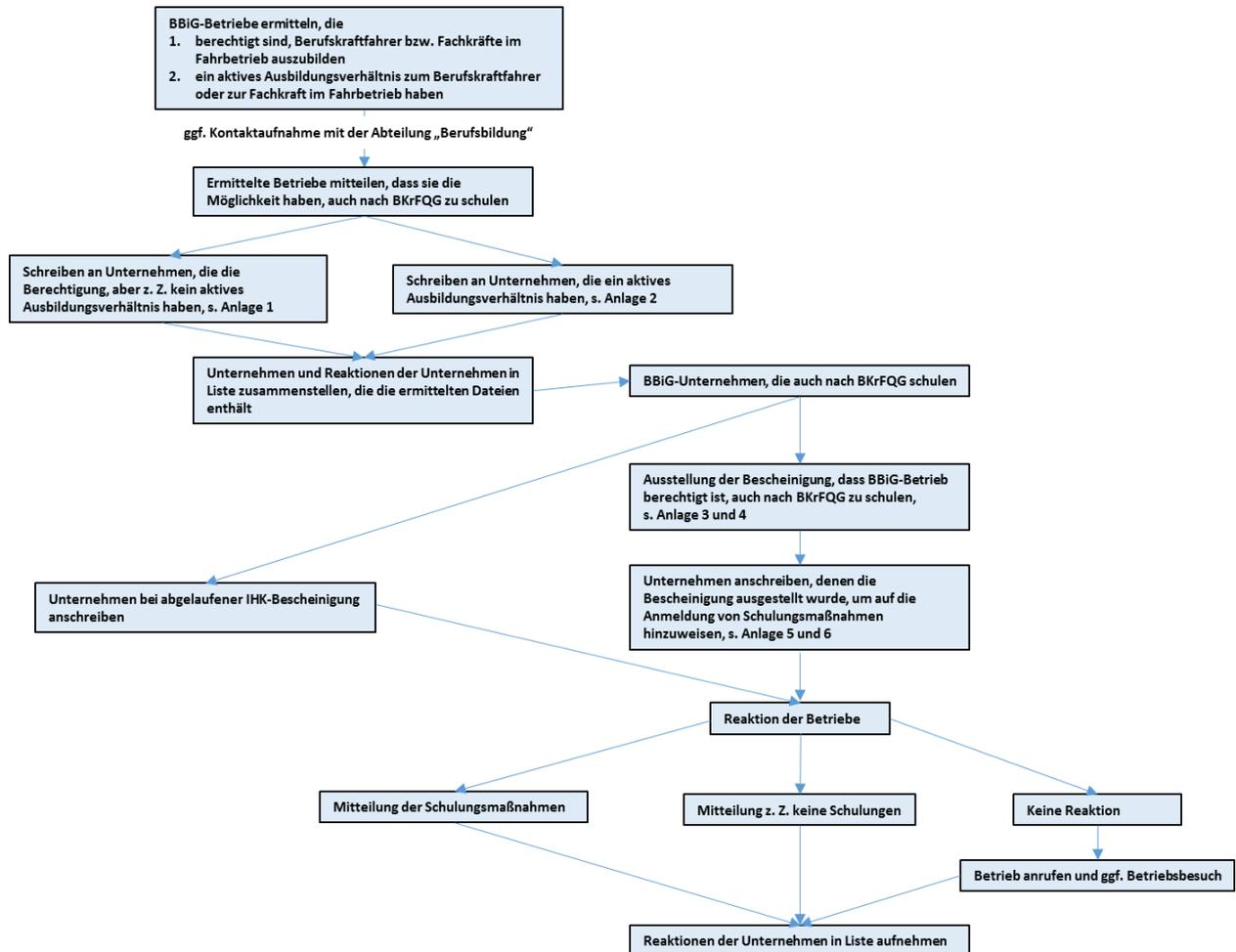
Soweit die Betriebe Schulungen nach BKrFQG durchführen wollen, unterliegen sie der Überwachung durch die zuständige IHK. Die nachstehende Abbildung zeigt die Abgrenzung zwischen Nichtberechtigten und Schulungsberechtigten nach BKrFQG sowie deren Ermittlung und Dokumentation.

## Abgrenzung zwischen Nichtberechtigten und Schulungsberechtigten nach BKrFQG

### Zuordnung von Ausbildungsbetrieben, die berechtigt sind, Berufskraftfahrer (BK) oder Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF) gem. BBiG auszubilden



Die nachfolgende Abbildung zeigt die daraus folgende Aufgabenstellung für die IHK.



Die Musterschreiben zur Ermittlung der Betriebe sind als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügt.

### 3. Erteilung der Bescheinigungen

Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, den Vertretern der Bundesländer und der IHK-Organisation ist verabredet, dass die IHK eine Bescheinigung (**Anlage 3** für Ausbildungsbetriebe und **Anlage 4** für Umschulungsbetriebe) erstellt, durch die die Eigenschaft als berechtigter Betrieb nach BKrFQG bestätigt wird. Die Bescheinigungen darüber dienen der Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde.

Anmerkung: Trotz des Fehlens einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage benötigt das Unternehmen dieses Dokument für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlage 2a (Schulung beschleunigte Grundqualifikation) und 2b (Weiterbildungsschulung) BKrFQV.

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Unternehmens durch die IHK erstellt, wenn ein aktives Ausbildungsverhältnis/ein Umschulungsvertrag der unter 1. aufgeführten Berufe vorliegt.

Die Bescheinigung erhält eine Nummer, die sich zusammensetzt aus der vorgestellten dreistelligen IHK-Nummer und einer fortlaufenden Nummerierung.

Die Bescheinigung wird befristet ausgestellt. Sie endet am 31.12. des Jahres, das dem voraussichtlichen Abschlussjahr des Ausbildungsverhältnisses/des Umschulungsvertrages folgt. Sollte sich das Ausbildungsverhältnis/der Umschulungsvertrag verlängern, wäre eine entsprechende Ergänzungsbescheinigung möglich. Verkürzt sich die Ausbildung oder wird das Ausbildungsverhältnis/der Umschulungsvertrag aufgelöst, endet die Zulassung am 31.12. des Jahres, das dem Jahr dieser Ereignisse folgt.

Zur Sicherstellung der Aktualität der Daten ist der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Abteilungen dringend erforderlich. Dazu hat die Mitteilung über die

- Eintragung der Ausbildungsverhältnisse/Umschulungsverträge
- Erteilung der IHK-Bescheinigung sowie
- die vorzeitige Beendigung der Ausbildungsverhältnisse/Umschulungsverträge

an die für die Überwachung zuständige Abteilung zu erfolgen.

### 4. Durchführung der Schulungen

Gemäß § 7b Abs. 2 BKrFQG obliegt die Überwachung der Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG den Industrie- und Handelskammern.

#### 4.1 Voraussetzungen für die Durchführung von Schulungen

- Die Schulung darf ausschließlich in den eigenen Räumlichkeiten der Betriebsstätte (gemäß IHK-Bescheinigung, **Anlagen 3 und 4**) stattfinden
- Der Schulungsraum muss geeignet sein (**s. Anlage 7**)
- Die Teilnehmerzahl darf 25 nicht überschreiten bzw. ist unter Berücksichtigung der Raumgröße zu beschränken
- Der Unterricht muss störungsfrei stattfinden können
- Es müssen geeignete Lehrmittel für die Gestaltung des Unterrichts vorhanden sein.
- Die eingesetzten Ausbilder müssen geeignet sein. Teilnahmebescheinigungen über Fortbildungsschulungen der Ausbilder und Ausbilderinnen müssen der IHK zugesandt werden (s. **Anlage 8** und unter Nummer 6).

Die Überprüfung der Voraussetzungen sollte durch einen Betriebsbesuch vor Erteilung der IHK-Bescheinigung erfolgen.

Über das Ergebnis des Betriebsbesuches sollte eine Niederschrift angefertigt werden. Diese sollte auch eine Feststellung über die für den Raum geeignete Teilnehmerzahl (max. 25) und den Hinweis enthalten, dass diese Zahl Basis der künftigen Überwachung sein wird. Die Ergebnisse sollten dem Ausbildungsbetrieb/Umschulungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.2 Anmeldung der Schulungen**

Der laufenden Überwachung unterliegen Betriebe, die tatsächlich Schulungen durchführen. Die Ausbildungsstätten haben der IHK mindestens fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts mit dem Formular (**Anlage 6**) schriftlich oder elektronisch (eine mündliche Anzeige ist ausgeschlossen) die Schulung anzuzeigen (Hinweis: Kurzfristige Änderungen sollten kundenorientiert behandelt werden). Den Ausbildungsstätten kann das Formular mit der Mitteilung über die bestehende Anmeldepflicht zugesandt werden (**Anlage 5**).

Die tägliche Unterrichtszeit sollte 7 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Ausreichende Pausen sind zu berücksichtigen (Nach 2 Unterrichtseinheiten mindestens 10 Minuten und innerhalb der Tagesunterrichtszeit eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten).

#### **5. Überwachung der Schulungen**

Die Überprüfung ist bezogen auf den Unterricht ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Die alleinige Überprüfung der Räume ist mindestens zwei Tage im Voraus anzukündigen (§ 7b Abs. 3 BKrFQG). Eine Überprüfung vor Ort hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Über die Überwachung sollte ein Bericht erstellt werden (**s. Anlage 9**). Die Zwei-Jahres-Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine, oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

Gegenstand der Überwachung ist, ob

- der stattfindende Unterricht der Schulungsanmeldung (Ort, Zeit, Lehrkraft, Inhalt etc.) entspricht,
- die höchstzulässige Teilnehmerzahl eingehalten wird und
- geeignetes Lehrmaterial eingesetzt wird.

#### **6. Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen gemäß § 8 BKrFQV**

Die Ausbilder müssen für die Bereiche, die sie unterrichten, qualifiziert sein. Diese Qualifizierung ist durch regelmäßige Fortbildung nachzuweisen. Hierzu ist eine mindestens dreitägige Fortbildung mit einem Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden zu absolvieren, die spätestens alle vier Jahre zu wiederholen ist. Die vorgelegten Bescheinigungen müssen die Inhalte der Fortbildung erkennen lassen und der Unterrichtstätigkeit des Ausbilders/der Ausbilderin entsprechen. Nach Beendigung der entsprechenden Schulungen sind der IHK die Fortbildungsbescheinigungen vorzulegen. Die Bescheinigungen sind bei der IHK acht Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten.

## 7. Feststellung von Mängeln

Meldet der zu überwachende Betrieb Schulungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 4.2 an oder stellt die IHK im Rahmen einer Überwachung Mängel gemäß Ziffer 5 fest oder kommen Ausbilder/Ausbilderinnen ihrer Fortbildungspflicht gemäß Ziffer 6 nicht nach, sollte die IHK dies in einem Protokoll festhalten. Die Protokolle sollten bei der IHK acht Jahre aufbewahrt und danach vernichtet werden. Das Muster eines Protokolls der Ergebnisfeststellung einer Überwachung ist als **Anlage 9** beigefügt.

## 8. Folgen festgestellter Mängel

Das BKrFQG und die BKrFQV sehen Bußgeldtatbestände bei Verstößen vor. Die Verstöße sind jeweils aufgeführt in § 9 des Gesetzes und der Verordnung. Die Sanktionierung erfolgt über die nach Landesrecht zuständige Stelle. Voraussetzung dafür ist eine Anzeige durch die IHK. Hierbei sollte angemessen vorgegangen werden.

## 9. Gebühren

Mögliche Gebühren für die Überwachung wären über die Gebührensatzung der einzelnen IHK zu regeln. Der DIHK-Arbeitskreis Berufskraftfahrer gibt keine Empfehlung.

## 10. Zuständige Behörden

Die in den einzelnen Bundesländern für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die zuständigen Behörden für Mitteilungen bei Zuwiderhandlungen sind in **Anlage 10** aufgeführt.

## Liste der Anlagen

- Anlage 1 Musterschreiben zur Ermittlung der Betriebe (ohne aktives Ausbildungsverhältnis)
- Anlage 2 Musterschreiben zur Ermittlung der Betriebe (mit aktivem Ausbildungsverhältnis)
- Anlage 3 IHK-Bescheinigung für Ausbildungsbetriebe
- Anlage 4 IHK-Bescheinigung für Umschulungsbetriebe
- Anlage 5 Unterrichtung über bestehende Meldepflicht für die Durchführung von Schulungen nach dem BKrFQG/BKrfQV
- Anlage 6 Muster einer Mitteilung über die Durchführung einer Schulung nach dem BKrFQG/BKrfQV
- Anlage 7 Empfehlung – Ausstattung Schulungsräume
- Anlage 8 Empfehlung – Erfassung der eingesetzten Ausbilder
- Anlage 9 Muster der Ergebnisfeststellung einer Überwachung
- Anlage 10 Zuständige Behörden nach BKrFQG und BKrfQV in den einzelnen Bundesländern

## Anlage 1

Musterschreiben

### **EU-Berufskraftfahrer-Qualifikation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fahrerlaubnisneulinge der Klassen C und/oder D müssen die Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation und alle Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und/oder D die regelmäßige Weiterbildung nachweisen, um gewerblich fahren zu dürfen.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) erlaubt es den Ausbildungsbetrieben/Umschulungsbetrieben, die eine Berufsausbildung/Umschulung zum „Berufskraftfahrer“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) durchführen, den Unterricht der beschleunigten Grundqualifikation und/oder die Weiterbildung ohne zusätzliche Anerkennung nach BKrFQG anzubieten.

Dieses Privileg greift nur unter zwei Voraussetzungen:

- Es besteht tatsächlich mindestens ein Ausbildungs-/Umschulungsverhältnis. Eine ausschließliche Anerkennung als Ausbildungs-/Umschulungsbetrieb gemäß BBiG reicht demzufolge nicht aus.
- Schulungen dürfen ausschließlich am Ausbildungsort durchgeführt werden; dort müssen also Räumlichkeiten vorhanden sein, die eine ordnungsgemäße Unterrichtung der Teilnehmer zulassen.

Ihr Unternehmen ist zur Ausbildung/Umschulung zum „Berufskraftfahrer“/zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ berechtigt, bildet jedoch z. Zt. in diesen Berufen nicht aus. Sie sind deshalb nicht befugt, Schulungen nach BKrFQG durchzuführen.

Wenn Sie dennoch Schulungen nach BKrFQG anbieten möchten, besteht die Möglichkeit die Anerkennung auf der Basis eines gesonderten Anerkennungsverfahrens nach BKrFQG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (in Bundesland *ergänzen*: Behörde *ergänzen*).

Fragen rund um das Thema „Prüfungen gemäß BKrFQG“ beantwortet Ihnen .....

Mit freundlichen Grüßen

## Anlage 2

Musterschreiben

### **EU-Berufskraftfahrer-Qualifikation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fahrerlaubnisneulinge der Klassen C und/oder D müssen die Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation und alle Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C und/oder D die regelmäßige Weiterbildung nachweisen, um gewerblich fahren zu dürfen.

Ihr Unternehmen führt aktiv die Berufsausbildung/Umschulung zum „Berufskraftfahrer“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) durch. Damit dürfen Sie den Unterricht der beschleunigten Grundqualifikation und die Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) ohne zusätzliche Anerkennung anbieten. Dieses Privileg greift nur unter der Voraussetzung, dass die Schulungen ausschließlich am Ausbildungsort durchgeführt werden; dort müssen also Räumlichkeiten vorhanden sein, die eine ordnungsgemäße Unterrichtung der Teilnehmer zulassen.

Wenn Sie die Voraussetzung der geeigneten Schulungsräume am Ausbildungsort nicht erfüllen, aber Schulungen nach BKrFQG anbieten möchten, haben Sie die Möglichkeit der Anerkennung nach BKrFQG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (in *Bundesland ergänzen: Behörde ergänzen*), um die Weiterbildung oder die beschleunigte Grundqualifikation durchführen zu können.

Um sicher zu stellen, dass BBiG-Betriebe alle Anforderungen nach BKrFQG erfüllen, müssen die IHKs in einer Bescheinigung bestätigen, dass mindestens ein Ausbildungsverhältnis besteht und den Ausbildungsort benennen. Eine Kopie dieser IHK-Bescheinigung benötigen die Fahrer zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde, damit diese sich vergewissern kann, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und die Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein eingetragen werden darf.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie die Voraussetzung der geeigneten Räumlichkeiten erfüllen und den Unterricht der beschleunigten Grundqualifikation und/oder die Weiterbildung gemäß BKrFQG in Ihrem Betrieb durchführen wollen; wir stellen Ihnen dann gern die von den Behörden geforderte Bescheinigung aus.

Ansprechpartner für die Ausstellung der Bescheinigung ist ..... Fragen rund um das Thema „Prüfungen gemäß BKrFQG“ beantwortet Ihnen .....

Mit freundlichen Grüßen

### Anlage 3

#### **Bescheinigung „Ausbildung“** IHK-Nummer - lfd. Nummer

**Firma xyz**  
**Ort xyz**

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass *ein Berufsausbildungsvertrag/mehrere Berufsausbildungsverträge* im Ausbildungsberuf *Berufskraftfahrer/Fachkraft im Fahrbetrieb* (BBiG) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen *ist/sind*. Damit sind Sie Ausbildungsbetrieb für o.g. Ausbildungsberuf und somit anerkannte Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG.

*Ausbildungsort/e ist/sind: Anschrift/en .....*

Die Ausbildungszeit des zuletzt begründeten Ausbildungsverhältnisses endet voraussichtlich am xx.xx.20xx.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 31.12.20xx [**Hinweis: Ende des auf das voraussichtliche Ende des Ausbildungsverhältnisses folgenden Kalenderjahres**].

Ort, Datum

Unterschrift und *Stempel bzw. Siegel*

## Anlage 4

### **Bescheinigung „Umschulung“** IHK-Nummer - lfd. Nummer

**Firma xyz**  
**Ort xyz**

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass uns *ein Umschulungsvertrag/mehrere Umschulungsverträge* im Ausbildungsberuf *Berufskraftfahrer/Fachkraft im Fahrbetrieb* (BBiG) angezeigt wurde/wurden. Damit sind Sie Bildungseinrichtung für o. g. Ausbildungsberuf und somit anerkannte Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG.

*Ausbildungsort/e ist/sind:* Anschrift/en .....

Die Ausbildungszeit des zuletzt begründeten Umschulungsvertrages endet voraussichtlich am xx.xx.20xx.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 31.12.20xx [**Hinweis: Ende des auf das voraussichtliche Ende des Umschulungsvertrages folgenden Kalenderjahres**].

Ort, Datum

Unterschrift und *Stempel bzw. Siegel*

## Anlage 5

Musterschreiben mit Anlage

### **Schulung nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)/Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind anerkannter Ausbildungsbetrieb und haben z. Zt. ein aktives Ausbildungsverhältnis zum „Berufskraftfahrer“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“. Damit sind Sie berechtigt, die Weiterbildung oder die beschleunigte Grundqualifikation (als Vorbereitung auf die Prüfung bei der IHK) ohne zusätzliche Anerkennung nach BKrFQG durchzuführen. Eine entsprechende Bescheinigung wurde Ihnen am «Bescheinigung\_ausgestellt» durch die IHK ..... ausgestellt.

Bei der Durchführung der Schulungen sind die Vorschriften des BKrFQG sowie der BKrFQV zu beachten. Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, sind die zuständigen Behörden gesetzlich verpflichtet, diese Schulungen zu überwachen (§ 7b BKrFQG). Für die Betriebe, die nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausbilden, sind die Industrie- und Handelskammern für die Überwachung zuständig. Damit wir dieser gesetzlich festgelegten Pflicht nachkommen und ggf. an einer Schulung teilnehmen können, benötigen wir vor dem Unterrichtsbeginn verschiedene Angaben. Bitte teilen Sie uns die Namen der von Ihnen eingesetzten Ausbilder und deren Qualifikationen mit (s. Anlage). Darüber hinaus müssen Sie einen geeigneten Schulungsraum vorweisen können, der ausreichend Platz für Teilnehmer und Referent (min. 1 qm pro Teilnehmer) bietet.

Über die von Ihnen beabsichtigten Schulungen müssen wir spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, per Post, Fax oder E-Mail informiert werden. Für Ihre Meldung haben wir das beigefügte Formular vorbereitet, das Ihnen den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten soll.

Bevor Sie eine Schulung planen, nehmen Sie bitte telefonischen Kontakt mit uns auf. Gern beantworten wir auch Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

**Anlage 6** (dem Anschreiben aus Anlage 5 beifügen)

Industrie- und Handelskammer

Fax  
E-Mail:

**Mitteilung über die Durchführung einer Schulung nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)/Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

Ausbildungsstätte (Name und Adresse): \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Unterrichtsleiter: \_\_\_\_\_

Tel./E-Mail: \_\_\_\_\_

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

Schulungsort/Raum: \_\_\_\_\_

Art der Schulung:  Weiterbildung gemäß § 4 BKrFQV\*)  
 beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 2 BKrFQV\*)

\*) zutreffendes bitte ankreuzen

**Schulungsablauf:**

Unterrichtstag (Datum)	Beginn und Ende	Unterrichtseinheiten insgesamt *)	Ausbilder	Gegenstand der Schulung (Kenntnisbereich und Thema) gem. Anlage 1 der BKrFQV

\*) Eine Unterrichtsstunde = 60 Minuten, bitte ausreichend Pausen berücksichtigen.

Die zugelassene Teilnehmerzahl wird nicht überschritten.

Hiermit bestätige ich, dass dieser Betrieb zur Zeit \_\_\_\_\_ (Anzahl) Berufskraftfahrer/Fachkraft im Fahrbetrieb ausbildet.

Ort/Datum

Unterschrift

**Anlage 7**

## Empfehlung – Ausstattung Schulungsräume

### Theoretischer Teil

Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner vor Ort: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort:  
(in Übereinstimmung mit  
der Betriebsstätte gemäß  
IHK-Bescheinigung)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Raumbezeichnung: Etage: \_\_\_\_\_ Raumnummer: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

#### Beschreibung des Raumes:

- abgeschlossener Raum
- Durchgangsräum
- Teilbarer Raum durch Trennwände
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Ausreichende Beleuchtung:

- JA  NEIN

#### Ausreichende Belüftung:

- JA  NEIN

#### Keine Beeinträchtigung des Unterrichts durch:

- Straßenlärm
- weitere Veranstaltungen
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Sanitärräume:

- JA  NEIN

#### Mediale Lehrmittel:

- Tageslichtprojektor
- Projektionsfläche (min. 1,5 x 1,5 m)
- Flipchart
- Pinnwand
- PC/Laptop
- Beamer
- Bildwand
- Video-/Dia-/Datenprojektoren
- Fernsehgerät
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Möblierung:

Anzahl der Tische: \_\_\_\_\_  
Anzahl der Stühle: \_\_\_\_\_

**Raummaß:**

\_\_\_\_\_ m (Breite)

\_\_\_\_\_ m (Länge)

\_\_\_\_\_ m (Höhe, muss mindestens 2,40 m betragen)

**Ergebnis der Prüfung:**

Der Schulungsraum erfüllt die Anforderungen:

Der Raum ist für \_\_\_\_\_ Personen geeignet (Empfehlung: mind. 1qm/Teilnehmer und Ausbilder).

**Praktischer Teil** (nur zutreffend, wenn beschleunigte Grundqualifikation durchgeführt werden soll):

beschleunigte Grundqualifikation wird angeboten:  JA  NEIN

Ausbildungsfahrzeug vorhanden:  JA  NEIN

Übungsplatz für praktische Unterweisung:  JA  NEIN

Bemerkungen:

---

---

Ort, Datum:

---

Unterschrift Vertreter der IHK

---

**Anlage 8** (dem Anschreiben aus Anlage 5 beifügen)

**Angaben zu den Ausbildern**

<b>Namen der Ausbilder</b>	<b>Einsatz im/in den Kenntnisbereich(en)</b>
1.	
2.	
3.	

Nachweise über Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche

Zu 1:

---

Zu 2:

---

Zu 3:

---

Nachweise über didaktische und pädagogische Kenntnisse

Zu 1:

---

Zu 2:

---

Zu 3:

---

Nachweis über die regelmäßige Fortbildung der Ausbilder

Zu 1:

---

Zu 2:

---

Zu 3:

---

**Anlage 9** Muster der Ergebnisfeststellung einer Überwachung

**Ausbildungsbetrieb**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Art der Schulung

Weiterbildung:

Beschleunigte Grundqualifikation Regel:

Umsteiger:

Quereinsteiger:

---

Datum: \_\_\_\_\_

Beginn der Überwachung: \_\_\_\_\_ Ende der Überwachung: \_\_\_\_\_

Schulungsort: \_\_\_\_\_

Schulungsraum: \_\_\_\_\_

Teilnehmeranzahl: \_\_\_\_\_

Ausbilder: \_\_\_\_\_

**Unterrichtete Kenntnisbereiche:**

**Kenntnisbereich 1 - Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln**

- 1.1 - Eigenschaften der kinematischen Kette
- 1.2 - Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung
- 1.3 - Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
- 1.4 (nur C) - Sicherheit der Ladung
- 1.5 (nur D) - Sicherheit und Komfort der Fahrgäste
- 1.6 (nur D) - Sicherheit der Ladung

**Kenntnisbereich 2 - Anwendung der Vorschriften \***

- 2.1 - sozialrechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften
- 2.2 (nur C) - Vorschriften für den Güterverkehr
- 2.3 (nur D) - Vorschriften für den Personenverkehr

**Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik**

- 3.1 - Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle
- 3.2 - Kriminalität und Schleusung illegaler Einwanderer
- 3.3 - Gesundheitsschäden vorbeugen
- 3.4 - Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
- 3.5 - richtige Einschätzung der Lage bei Notfällen
- 3.6 - Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
- 3.7 (nur C) - wirtschaftliches Umfeld des Güterverkehrs und der Marktordnung
- 3.8 (nur D) - wirtschaftliches Umfeld des Personenverkehrs und der Marktordnung

Ergebnis der Überprüfung		Ja	Nein
Unterricht entspricht der Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulungsort</li><li>• Schulungsraum</li><li>• Ausbilder</li><li>• Schulungsinhalte</li><li>• Teilnehmeranzahl</li></ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
ausreichendes und geeignetes Lehrmaterial vorhanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Zu ergreifende Maßnahmen:**

- Keine
- Folgende Mängel sind abzustellen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Meldung an die zuständige Behörde für Mitteilung bei Zuwiderhandlungen (§ 7b Abs. 2)

## Anlage 10

### Zuständigkeiten in den Bundesländern nach BKrFQG und BKrFQV

Bundesland	Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG	Erteilung der Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV	Verfolgung und Ahndung von OWiG nach § 9 BKrFQG und § 9 BKrFQV	Zuständige Behörde für Mitteilung bei Zuwiderhandlungen (§ 7b Abs. 2)
<b>Baden-Württemberg</b> <a href="http://www.landesrecht-bw.de">www.landesrecht-bw.de</a>	<p>Landratsämter in den Landkreisen/ Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen</p> <p>Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem BKrFQG v. 08.01.2008 (GBl. 2008, S. 57)</p>	<p>Landratsämter in den Landkreisen/ Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen</p> <p>Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem BKrFQG v. 08.01.2008 (GBl. 2008, S. 57)</p>	<p>untere Verwaltungsbehörden gemäß § 2 Abs. 1 OWiZuVO</p> <p>Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) v. 02.02.1990, GBl. 1990, S.73, zuletzt geändert durch VO v. 06.06.2015 (GBl. S. 383)</p>	untere Verwaltungsbehörden
<b>Bayern</b> <a href="http://www.gesetze-bayern.de">www.gesetze-bayern.de</a>	<p>Regierungen (Bezirksregierungen) gemäß § 21f (ZustVVerk)</p> <p>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen v. 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch VO v. 28.04.2017 (GVBl. S. 98)</p>	<p>Kreisverwaltungsbehörden gemäß § 21g (ZustVVerk)</p> <p>Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch VO v. 28.04.2017 (GVBl. S. 98)</p>	<p>Bayerisches Polizeiverwaltungsamt gemäß § 6 ZuVOWiG</p> <p>Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG v. 21.10.1997, GVBl. 1997, S. 727, zuletzt geändert durch VO v.16.06.2015 (GVBl S. 184)</p>	Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
<b>Berlin</b> <a href="http://www.gesetze-berlin.de">www.gesetze-berlin.de</a>	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten III C	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten III C	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten III C	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten III C
<b>Brandenburg</b> <a href="http://www.bravors.brandenburg.de">www.bravors.brandenburg.de</a>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten gemäß § 2 Abs. 2 GüKBQZV</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz v. 10.07.2008 GVBl. II Nr. 17, S.245</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten gemäß § 2 Abs. 2 GüKBQZV</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz v. 10.07.2008 GVBl. II Nr. 17, S.245</p>	<p>Landkreise, kreisfreie Städte gemäß § 3 GüKBQzV</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz v. 10.07.2008 GVBl. II Nr. 17, S.245</p>	Landkreise, kreisfreie Städte
<b>Bremen</b> <a href="http://www.bremen.beck.de">www.bremen.beck.de</a>	<p>Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß § 1</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BKrFQG v. 4.8.2009, GBl. Nr. 42, S. 289, zuletzt geändert durch § 2 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem. GBl. S. 434)</p>	<p>Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß § 1</p> <p>Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BKrFQG v. 4.8.2009, GBl. Nr. 42, S. 289, zuletzt geändert durch § 2 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem. GBl. S. 434)</p>	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bundesland	Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG	Erteilung der Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV	Verfolgung und Ahndung von OWiG nach § 9 BKrFQG und § 9 BKrFQV	Zuständige Behörde für Mitteilung bei Zuwiderhandlungen (§ 7b Abs. 2)
<b>Hamburg</b> www.landesrecht.hamburg.de	Landesbetrieb Verkehr (LBV) Verfügung v. 29.1.2013	Landesbetrieb Verkehr (LBV) Verfügung v. 29.1.2013	Einwohner – Zentralamt -Bußgeldstelle- Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten v. 02.09.1975 (Amtl. Anzeiger, S. 1697, 1705)	Einwohner – Zentralamt -Bußgeldstelle- Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten v. 02.09.1975 (Amtl. Anzeiger, S. 1697, 1705)
<b>Hessen</b> www.rv.hessenrecht.hessen.de	Regierungspräsidium Gießen gemäß § 26  Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV) v. 12.11.2007, GVBl. Nr. 25, S. 800)	Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde gemäß § 27  Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV) v. 12.11.2007, GVBl. Nr. 25, S. 800)	Regierungspräsidium Kassel Zentrale Bußgeldstelle (ZBS) als Bezirksordnungsbehörde gemäß § 26  Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV) v. 12.11.2007, GVBl. Nr. 25, S. 800)	Regierungspräsidium Kassel Zentrale Bußgeldstelle (ZBS)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> www.landesrecht-mv.de	Landesamt für Straßenbau und Verkehr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6  Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) v. 07.09.2016, GVOBl. M-V 2016, S. 782	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisfreien Städte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5  Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) v. 07.09.2016, GVOBl. M-V 2016, S. 782	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisfreien Städte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5  Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) v. 07.09.2016, GVOBl. M-V 2016, S. 782	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisfreien Städte
<b>Niedersachsen</b> www.nds-voris.de	Landkreise und kreisfreie Städte gemäß § 10 Abs. 1  Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) i. d. F. v. 25.08.2014, GVBl. S. 249	Landkreise und kreisfreie Städte gemäß § 10 Abs. 2  Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) i. d. F. v. 25.08.2014, GVBl. S. 249	Landkreise, kreisfreie Städte und große selbstständige Städte gem. § 4 NZustVO-OWi  (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.12.2012 (GVBl. S. 550)	Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO-Verkehr i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO –Owi)
<b>Nordrhein-Westfalen</b> www.recht.nrw.de	Bezirksregierungen gemäß § 32  Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung v. 05.07.2016, GV. NRW Nr. 21, S. 515	Kreisordnungsbehörden gemäß § 33  Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung v. 05.07.2016, GV. NRW Nr. 21, S. 515	Kreisordnungsbehörden gemäß § 34  Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung v. 05.07.2016, GV. NRW Nr. 21, S. 515	Bezirksregierungen gemäß § 8 Abs. 3  Landesorganisationengesetz NRW (LOG NRW) vom 10.07.1962, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013, GV. NRW Nr. 30, S.566 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung ist in Planung. Bis dahin gilt die Generalklausel des LOG NRW)

Bundesland	Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG	Erteilung der Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV	Verfolgung und Ahndung von OWiG nach § 9 BKrFQG und § 9 BKrFQV	Zuständige Behörde für Mitteilung bei Zuwiderhandlungen (§ 7b Abs. 2)
<b>Rheinland-Pfalz</b> www.landesrecht.rlp.de	Landesbetrieb Mobilität, Außenstelle Trier gemäß § 2  Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung v. 26.08.2008, GVBl. Nr.12, S. 198	Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung gemäß § 3  Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung v. 26.08.2008, GVBl. Nr.12, S. 198	Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung gemäß § 3  Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung v. 26.08.2008, GVBl. Nr.12, S. 198	Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung
<b>Saarland</b> http://sl.juris.de	IHK des Saarlandes, Saarbrücken Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (StVZustG)  (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1476) v. 13. Juni 2001 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 428).	Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (StVZustG)  (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1476) v. 13. Juni 2001 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 428).	Landesverwaltungsamt, St. Ingbert Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (StVZustG)  (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1476) v. 13. Juni 2001 zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19. September 2012 (Amtsbl. I S. 428).	Landesverwaltungsamt
<b>Sachsen</b> www.sachsen.de (link zu revosax)	Landesamt für Straßenbau und Verkehr  Gemäß § 12 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, S. 136)	Landesamt für Straßenbau und Verkehr  Gemäß § 12 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz v. 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 136)	Landesamt für Straßenbau und Verkehr  Gemäß § 8 OWiZuVO v. 16.06.2014 (SächsGVBl. Nr. 9 v. 17.07.2014, S. 342)	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Referat 431 Verkehrsrecht, Verkehrsbehörde (noch keine VO)
<b>Sachsen-Anhalt</b> www.landesrecht.sachsen-anhalt.de	Landesverwaltungsamt gemäß § 1  Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG-ZustVO) v. 26.09.2008, GVBl. LSA 2008, S. 316	Landesverwaltungsamt	Landesverwaltungsamt	Landesverwaltungsamt Referat Verkehrswesen
<b>Schleswig-Holstein</b> www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Fahrerlaubnisbehörden der Kreise und kreisfreien Städte StrVRZustVO, Fassung von 10.11.2016	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
<b>Thüringen</b> www.landesrecht.thueringen.de	Landesverwaltungsamt gemäß § 1  Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (BKrFQZustV TH) v. 14.03.2008, GVBl. S. 66	Landesverwaltungsamt gemäß § 2  Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (BKrFQZustV TH) v. 14.03.2008, GVBl. S. 66	Landesverwaltungsamt (Änderung der BKrFQZustV TH zum 1.1.2018)	Landesverwaltungsamt